
G e s e z,
enthaltend die revidierte Militär-Organis-
sation des Cantons Zürich,

I. A b s c h n i t t.

Militär-Eintheilung des Cantons.

§. 1. Der Canton Zürich ist in drey Mill-
tarkeise, und jeder dieser Kreise in sechs Quar-
tiere eingetheilt.

Die Eintheilung ist folgende:

E r s t e r K r e i s.

E r s t e s Q u a r t i e r.

Die Stadt Zürich für sich.

Z w e y t e s Q u a r t i e r.

Hottingen.

Miespach.

Hirschlanden.

Fällanden.

Zumikon.

Wytikon.

Zollikon.

Rüsnaht.
 Ehrlenbach,
 Herrliberg.
 Egg.
 Maur.
 Schwerzenbach.

Drittes Quartier.

Oberrieden.
 Thalweil.
 Rüslikon.
 Kilchberg und Adlischweil.
 Langnau.
 Bollschöfen.
 Engi.
 Außer Rühl.
 Wiedikon.
 Altstetten.
 Alsbrieden.
 Schlieren.
 Birmenstorf.
 Urdorf.
 Utikon.
 Dietikon.

Viertes Quartier.

Wädenschweil.
 Richterschweil.

Hütten.
 Hirzel.
 Schönenberg.
 Sorgen.

Fünftes Quartier.

Husen.
 Cappel.
 Rifferschweil.
 Neugst.
 Knonan.
 Maschwanden.
 Ottenbach.
 Mettmannsfetten.
 Affholtern.
 Hedingen.
 Bonstetten.
 Stallikon.

Sechstes Quartier.

Wiplingen.
 Höngg.
 Weiningen.
 Hüttikon.
 Otelfingen.
 Buchs.
 Dällikon.
 Regensdorf.

Oberstraf.
 Unterstraf.
 Affholtern.
 Seebach.
 Schwammendingen.
 Fluntern.
 Dübendorf.
 Rümlang.

Zweiter Kreis.

Erstes Quartier.

Regensperg.
 Dielstorf.
 Steinmaur.
 Dachsleren.
 Marzeln.
 Niederweningen.
 Schöfflistorf.
 Bachs.
 Stadel.
 Wenach.
 Glattfelden.
 Eglisau.
 Rafz.
 Wyl.
 Hüntwangen.
 Wasterkingen.

Zweytes Quartier.

Flaach.

Berg.

Buch.

Dättlikon.

Korbas und Teuffen.

Embrach.

Lufingen.

Bülach.

Höri (alle drey.)

Niederhasli.

Oberglatt.

Drittes Quartier.

Kloten.

Opfikon.

Wallisellen.

Rieden.

Dietlikon.

Wangen.

Weißlingen.

Lindau.

Basserstorf.

Illnau.

Viertes Quartier.

Brütten.

Kyburg.

Löß.
 Beltheim.
 Winterthur.
 Seen.
 Dägerlen.
 Seuzach.
 Hettlingen.
 Wülflingen.
 Nestenbach.
 Pfungen.

Fünftes Quartier.

Zell.
 Schlatt.
 Elgg.
 Bichelsee.
 Schneit.
 Bertschikon.
 Elsau.
 Wiesendangen.
 Oberwinterthur.
 Rifenbach.
 Dnnhard.
 Altikon.
 Ellikon an der Thur.

Seelmatten, Kengischweil, Scheurli und Rüt-

sparg, so sämmtlich in der Thurgauischen Filial
Bichelsee, Pfarre Dufnang, eingepfarrt sind.

Bertschikon, Kessikon, Gundetschweil, Lyden-
sparg, Stägen und Lungisgreut, (nach Gachnang
eingepfarrt.)

Hagenbuch, (der nach Nawangen im Canton
Thurgau eingepfarrte Theil dieses Dorfes.)

Hagenbuch, (der nach Adorf eingepfarrte
Theil, nebst Hackenberg, Schneitberg, Egg-
hof und Hagenstall.)

Sechstes Quartier.

Stammheim.

Ossingen.

Trüllikon.

Benken.

Feuerthalen.

Lauffen.

Rheinau.

Marthalen.

Andelfingen.

Dorf.

Henggart.

Dorlikon.

Burghof, Wylhof und Münchhof, (nach
Neunforn eingepfarrt.)

D r i t t e r K r e i s .

E r s t e s Q u a r t i e r .

Meilen.

Uetikon.

Männedorf.

Derweil.

Mönchaltorf.

Gossau.

Z w e n t e s Q u a r t i e r .

Stäfa.

Hombrechtikon.

Grüningen.

Bubikon.

Rüti.

Dürnten.

D r i t t e s Q u a r t i e r .

Hinweil.

Bärenschweil.

Bezikon und Seegreben.

V i e r t e s Q u a r t i e r .

Wald.

Fischenthal.

Bauma.

F ü n f t e s Q u a r t i e r .

Sternenberg.

Wyla.

Turbenthal.

Wildberg.

Rufikon.

Fehraltorf.

Sechstes Quartier.

Greiffensee.

Uster.

Pfäffikon.

Hittnau.

Volkenschweil.

II. Abschnitt.

Bestand der verschiedenen
Miliz-Corps.

§. 2. Die Milizen des Kantons Zürich bestehen:

Infanterie.

18 Quartiere.

Artillerie.

6 Compagnien.

Scharfschützen.

10 Compagnien.

Cavallerie.

1 Compagnie Chevauxlegers.

7 Compagnien Dragoner.

Schiffleute.

1 Compagnie.

§. 3. Aus diesen wird das Succurs-Regiment gezogen. Alle Milizen, die nicht zu diesem Corps gehören, heißen Reserve.

A. Das Succurs-Regiment.

§. 4. Das Succurs-Regiment ist das erste mediationsmäßige Contingent, welches der Canton Zürich zu einem gemeineydsgenössischen Armee-Corps zu stellen hat.

Es besteht aus:

- 3 Bataillons Infanterie.
- 2 Compagnien Artillerie.
- 2 Compagnien Scharfschützen.
- 1 Compagnie Dragoner.

§. 5. Die Formation der Bataillons und Compagnien des Succurs-Regiments wird auf den Fuß angekommen, welcher durch das Reglement für die gemeineydsgenössischen Contingents-Truppen eingeführt ist.

Damit aber der ausrückende Stand, auf den Fall eines Ausmarsches, immer vollzählig sey, so soll bey jedem Bataillon des Succurs-Regiments eine sechste überzählige oder Depots-Compagnie sich befinden, und überdieß einer jeden Infanterie-Compagnie 10, einer jeden Artillerie- und Scharfschützen-Compagnie 20, und der Dragoner-Compagnie 10 übercomplete Gemeine zugetheilt werden.

Bei den Cavallerie = Artillerie = und Scharfschützen = Compagnien kann ein überzähliger Unterlieutenant angestellt werden.

§. 6. Der Staab des Regiments besteht aus:

1 Oberst.

3 Oberst = Lieutenants.

1 Staabsadjutant.

1 Regiments = Aidemajor.

1 Regiments = Quartiermeister.

§. 7. Der Staabsadjutant, der Regiments = Aidemajor und der Regiments = Quartiermeister, haben Hauptmanns = Rang.

B. Die Landes = Legion.

§. 8. Die unter dem Schutz der Regierung stehende Landes = Legion besteht aus Cavallerie, Artillerie, Scharfschützen und Infanterie, und hat den Hauptzweck, durch angemessene practische Uebungen, welche in der darzu günstigen Jahreszeit regelmäßig eingeleitet werden sollen, — zur Bildung von fähigen Militairs beizutragen. Sämmtliche zu diesem Corps gehörige Individuen, welche sich im Alter von 20 bis 25 Jahren befinden, sind dem Loos für den Dienst beim Succurs = Regiment gleichwohl unterworfen: jedoch sollen die vom Loos betroffenen nur dannzumahl zu Leistung effectiver Militair = Dienste beim Succurs = Regiment gehalten seyn, wenn diejenige Abthei-

lung des letztern, bey welcher sie eingeschrieben sind, zu einem Ausmarsch aufgebotten wird: sonst können sie weder zu den Musterungen des Succurs-Regiments, noch zum Garnisons-Dienst verpflichtet werden. Hingegen sollen sie durch den Oberst-Lieutenant und die Hauptleute der Legion mit strenger Pünktlichkeit zur regelmäßigen und unbedingten Theilnahme an allen und jeden Exerciertagen und übrigen militärischen Uebungen oder Dienstleistungen der Legion angehalten werden, insoferne sie nicht auf obbestimmte Weise gerade die allem andern vorangehende effective Dienstleistung bey dem Succurs-Regiment erfüllen.

C. Die Reserve.

§. 9. Die Formation und Prima Plana der Reserve-Compagnien aller Waffen ist die nämliche, wie solche bey dem Succurs-Regiment statt findet.

§. 10. In jedem Quartier werden vorzüglich aus unverheyratheten, wohlgewachsenen, jungen Leuten, zwey Frey-Compagnien gebildet, woben besondere Rücksicht auf die Freywilligen genommen werden soll.

§. 11. Die erste derselben ist eine Grenadier-Compagnie, die zweyte eine leichte Infanterie-Compagnie. Alle übrige Mannschaft der Infanterie-Reserve des Quartiers wird in Füsilier- oder Ordinair-Compagnien eingetheilt.

§. 12. Die letzte Füßler-Compagnie eines jeden Quartiers ist als eine Ergänzungs- oder Depots-Compagnie zu betrachten. Ihr Bestand wird desnahen auf keine bestimmte Zahl eingeschränkt, sondern es wird zu derselben alle vorschießende Mannschaft, und überhaupt solche, die für den Augenblick keine activen Dienste leisten kann, als Landesabwesende u. s. f., eingetheilt.

§. 13. Die Artillerie-Compagnien N^o. 1 und 2 gehören zum Succurs-Regiment, die übrigen (N^o. 3 bis und mit 6) zur Reserve.

§. 14. Auch bey dem Scharfschützen-Corps gehören die zwey ersten Compagnien zum Succurs-Regiment. Der vierte Theil einer jeden der übrigen Compagnien soll aus Freyschützen bestehen, die aus Freywilligen, oder, wenn diese nicht zu reichen sollten, aus der jüngsten Mannschaft ihrer Waffe, zu nehmen sind.

§. 15. Die Compagnie Chevauxlegers hat den Rang vor allen übrigen Cavallerie-Compagnien. Die erste Dragoner-Compagnie gehört zum Succurs-Regiment. Der vierte Theil einer jeden der übrigen besteht aus Freyreutern. Auch sie müssen aus Freywilligen, oder, in deren Ermanglung, aus der jüngsten Mannschaft genommen werden.

Staab der verschiedenen Reserve-Corps.

Infanterie.

§. 16. Es ist dem Gutbefinden des Kleinen Rathes überlassen, die Oberst-Lieutenants zu den Infanterie-Bataillons der Reserve entweder erst bey einem allfähligen Ausmarsche zu ernennen, oder aber dieselben im Voraus zu bezeichnen.

Artillerie.

§. 17. Der Staab der Artillerie besteht aus:

1 Chef. (Der nach dem Gutbefinden des Kleinen Rathes den Titel und Rang eines Obersten oder Oberstlieutenants erhält.)

1 Zweyter Staabs-Officier, mit dem Rang eines Oberstlieutenants.

1 Feldzeughauptmann.

1 Aidemajor.

1 Quartiermeister.

1 Adjutant.

Ingenieurs.

§. 18. Es besteht ein Corps Ingenieurs, welches dem Artillerie-Collegio einverleibt ist. Die Anzahl desselben ist vier oder höchstens sechs Officiers, worunter ein oder zwey aus dem Endsgenössischen Quartiermeister-Staab sich befinden können, und in dieser Zahl mit inbegriffen sind.

sind. Von den Ingenieurs wird gründliche Kenntniss in der Mathematik erfordert, welche sie auch zu den Militar-Wissenschaften fähig macht; des-nahen kann aus denselben der Lehrer der Artillerie gezogen werden, zwar ohne Ausschliessung der übrigen Mitglieder des Collegii; und solle dem Collegio der Vorschlag desselben an die Militar-Commission überlassen seyn, welche Letztere dann solchen an den Kleinen Rath zur Wahl gelangen läßt.

Die speciellen Pflichten der Ingenieurs, sowie ihre Rangordnung unter sich, werden durch ein besonderes Reglement von der Militar-Commission bestimmt.

C a v a l l e r i e.

§. 19. Der Staab der Cavallerie besteht aus:

1 Chef, (der nach dem Gutbefinden des Kleinen Rathes den Titel und Rang eines Obersten oder Oberstlieutenants erhält.)

1 Aidemajor.

1 Quartiermeister.

1 Adjutant.

S c h a r f f c h ü s e n.

§. 20. Der Staab des Scharfschützen-Corps besteht aus:

1 Chef, (der nach dem Gutbefinden des Klei-

nen Rath's den Titel und Rang eines Obersten oder Oberstlieutenants erhält.) Außert diesem kann, nach dem Ermessen des Kleinen Rath's, annoch ein Zweyter Staabsofficier, mit dem Rang eines Oberstlieutenants, aufgestellt werden.

1 Aidemajor.

1 Quartiermeister.

1 Adjutant.

Schiffleute.

§. 21. Es soll eine Compagnie Schiffleute von 120 Mann zum Dienst auf den Schiffen bestehen, und mit den erforderlichen Officiers und Unterofficiers versehen seyn.

§. 22. Die hierzu erforderliche Mannschaft besteht aus Freywilligen, kann aber nur aus Leuten genommen werden, die der Dienstpflicht bey dem Succurs-Regiment nicht unterworfen sind.

§. 23. Aus der Zahl der Schiffleute soll eine Abtheilung von 20 bis 30 Mann zu Pontoniers ausgezogen, und, unter der Aufsicht eines besonders hierzu verordneten Officiers und der nöthigen Unterofficiers, in diesem besondern Dienst unterrichtet werden.

Fuhrwesen.

§. 24. Die sämtlichen, zu der Bespannung der Artillerie-Trains, des Commissariats-Fuhr-

wesens und der auf jedes Bataillon zu stellenden Munitions- Brod- und Bagage-Wagen erforderlichen Pferde sollen, wenn die Contingents- oder Reserve-Truppen ausziehen müssen, nebst den Wagen und den nöthigen Knechten, so viel möglich aus allen Quartieren gezogen werden.

§. 25. Die Bezahlung der zu stellenden Fuhrpferde über diejenige Vergütung hinaus, welche von der Endsgenössischen Cassa geleistet wird, soll den sämtlichen Quartieren auferlegt werden.

§. 26. Die Gemeindammänner sind verpflichtet, den betreffenden Quartierhauptleuten alljährlich auf den 15ten Januar ein genaues Verzeichniß der in jeder Gemeinde vorhandenen Zugpferde, und der ein- und mehr-spännigen Wagen zu Handen zu stellen, wornach dann von jedem Quartierhauptmann spätestens bis zum 15ten Februar ein Rapport über sämtliches Fuhrwesen an die Militär-Commission eingesandt, und von Letzterer auf dieses Fundament hin ein General-Stat verfertigt wird.

§. 27. Alle Zugpferde, die zum Dienste gebraucht werden müssen, sollen nach einer billigen Werthung durch bestellte Experten geschätzt werden.

III. Abschnitt.

Dienst = Verpflichtung.

§. 28. Jeder Angehörige des Cantons, so wie jeder in demselben als Ansässe befindliche Schweizerbürger, ist vom angetretenen 19ten Altersjahre zum activen Militär = Dienst verpflichtet, und diese Verpflichtung dauert bis zum zurückgelegten 40sten Altersjahre.

§. 29. Alle Officiers aus hiesigem Canton, welche bey einem eydsgenössischen Staab angestellt und brevetiert sind, können nur dannzumahl zu persönlichen Militär = Dienstleistungen im Canton angehalten werden, wann sie nicht in effectivem eydsgenössischem Dienst stehen, sollen aber niemahls in einem mindern Grad als demjenigen, welchen sie im eydsgenössischen Dienst bekleiden, dienen.

§. 30. Das Succurs = Regiment wird aus der milizpflichtigen Mannschaft vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 25. Altersjahre (ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie wirkliche Cantonsbürger oder in anderen Schweizerischen Cantonen verburgerte Ansässen sind) durch das Loos gezogen und auf die gleiche Weise ergänzt werden. Allervorderst aber werden die Freywilligen aus allen Classen, wenn sie zum Dienste tauglich sind, dabey aufgenommen.

§. 31. Zur Reserve zählen bis zum zurückgelegten 40sten Altersjahre, alle diejenigen Dienstpflichtigen, welche sich nicht beim Succurs-Regiment befinden.

I V. A b s c h n i t t.

Stellung und Einschreibung der Mannschaft.

§. 32. Die Einschreibung und Eintheilung der des Militärdienstes pflichtigen Mannschaft wird in den Quartieren durch die Quartierhauptleute besorgt.

§. 33. Zu diesem Ende hin wird der Pfarrer einer jeden Gemeinde des Cantons Zürich alljährlich auf den 15ten Jenner dem betreffenden Quartier-Hauptmann ein genaues Verzeichniß der jungen Leute seiner Gemeinde einsenden, welche am ersten Jenner des betreffenden Jahrs das 19te Jahr ihres Alters angetreten haben; woben, nebst dem Geburtstag, so viel möglich immer der Aufenthaltsort eines jeden anzuzeigen ist.

§. 34. Ebenfalls auf den 15ten Jenner jedes Jahrs werden die Gemeinds-Amänner den Quartier-Hauptleuten, zu deren Quartier die Gemeinde gehört, nach den Formulars, die ihnen zugestellt werden, ein genaues Verzeichniß aller in der Gemeinde sich aufhaltenden Ansässen oder

Knechte, sie mögen aus dem hiesigen, oder einem andern Schweizer-Canton seyn, einsenden, worbey auch mit möglichster Genauigkeit Jahr und Tag der Geburt anzugeben ist.

§. 35. Die Quartier-Hauptleute werden die verschiedenen Eingaben von Seite der Seelsorger und der Gemeindammänner so viel möglich verificiren, und ihre Quartierbücher nach denselben führen.

§. 36. Bey der Einschreibung in die Compagnien, werden die Quartier-Hauptleute darauf bedacht seyn, daß die Leute aus einer Gemeinde nicht bey der nämlichen Compagnie eingeschrieben, sondern soviel möglich unter alle Compagnien des Quartiers vertheilt werden.

§. 37. Jedem Oberflieutenant des Succurs-Regiments ist einer von den drey Militärkreisen des Cantons angewiesen, aus welchem er die Mannschaft für sein Bataillon nach Vorschrift des Gesetzes durch das Loos ziehen und ergänzen soll.

§. 38. Die Mannschaft wird von den Gemeinden, nach Maafgabe der Anzahl ihrer dienstpflchtigen Gemeindsangehörigen und Schweizerischen Ansässen, geliefert.

§. 39. Die Freywilligen zählen für die Gemeinde, in welcher sie wohnen.

§. 40. Cantonangehörige, die auſert ihrer Gemeinde einen vorübergehenden Beruf treiben, nämlich Studierende, Handlungsdiener, Gefellen und andere Dienende, die nicht angeſeſſen ſind, ſollen excluſiv im Quartier ihrer Heimath zur Miliz eingekriehen werden.

§. 41. Landesabweſende Cantonangehörige, d. h. ſolche, die auſert der Schweiz angeſiedelt ſind, zählen zu der Miliz ihrer Gemeinde.

§. 42. Schweizer aus andern Cantonen, die ſich in dem hieſigen angeſiedelt haben, zählen mit zu der Miliz der Gemeinde, in welcher ſie anſäßig ſind.

§. 43. Die Rekrutierung des Artillerie-Corps geſchieht durch die Artillerie-Hauptleute des Succurs-Regiments, unter Aufſicht und Leitung des Artillerie-Staabs, aus Freywilligen aus dem ganzen Canton.

§. 44. Die von den beyden Artillerie-Compagnien des Succurs-Regiments austretende Mannſchaft wird ſogleich bey der Artillerie-Reſerve eingetheilt, ſonſt aber bey dieſem Corps niemand eingekriehen.

§. 45. Alle jungen Leute, die in das Scharſchützen-Corps oder unter die Cavallerie aufgenommen zu werden wüncſchen, haben ſich deſhalb an die Chefs der betreffenden Corps zu wenden.

§. 46. Wer bey dem Scharffschützen = Corps aufgenommen zu werden wünscht, muß, bey einem zu veranstaltenden Probeschießen, Beweise ablegen, daß er gut mit dem Stuzer umzugehen wisse, und Anlagen habe, ein guter Schütze zu werden.

§. 47. Jedes Quartier hat drey gut berittene, und complet nach der Ordonanz ausgerüstete Dragoner zum Succurs = Regiment zu stellen. Diese zieht es durch das Loos aus den in seinem Umkreis zur Reserve eingeschriebenen Dragonern im Alter von 20 bis 25 Jahren.

§. 48. Sollte sich aber, in irgend einem Quartiere, die geforderte Anzahl nicht vorfinden, so sind sämtliche Gemeinden desselben verpflichtet, die fehlende Anzahl auf ihre Kosten aufzubringen, wogegen sie, sobald der Dragoner nach der Ordonanz complet montiert und equipiert ist, 160 Frkn. Dotation aus der Montierungs = Cassa zu beziehen haben.

§. 49. Wenn das Loos zum Succurs = Regiment auf Landesabwesende fallen sollte, so sollen ihre nächsten Unverwandten oder Vormünder sich erklären, ob der Betreffende sich selbst zum Succurs = Regiment zu stellen gedenke, oder ob sie einen andern für ihn stellen wollen? Sollte beides nicht angenommen werden, so hätte der Betreffende, bey seiner Rückkehr, ohne Rücksicht auf sein Alter,

in sofern selbiges das 30ste Jahr nicht übersteigt, seine gesetzliche Dienstzeit beim Succurs-Regiment nachzuholen.

V. Abschnitt.

Ernennung und Beförderung der Officiers und Unter-Officiers.

§. 50. Die Officiers-Stellen bey dem Succurs-Regiment werden, ohne Rücksicht auf die Kreise, Quartiere und Gemeinden, durch taugliche Subjecte aus dem ganzen Canton besetzt.

§. 51. Um als Officier bey der Artillerie angestellt werden zu können, müssen die betreffenden Subjecte Mitglieder des unter dem Schuß der Regierung stehenden Artillerie-Collegiums seyn, und sich mit der Theorie sowohl als der Praxis der einem Artillerie-Officier nöthigen Wissenschaften bekannt gemacht haben.

§. 52. Sämmtliche Staabs-Officiere, Quartierhauptleute, Aidemajors, Hauptleute und Quartiermeister, werden von dem Kleinen Rathe, auf den Vorschlag der Militär-Commission, erwählt, und (mit Ausnahme der Quartierhauptleute, welche weiterhin, wie bisher üblich gewesen, unter dem Standesiegel patentiert werden) unter Standesiegel brevetiert. Der Kleine Rath wird,

auf den Vorschlag der Militar-Commission, je von zwey Hauptleuten der Cavallerie den ältern als Rittmeister brevetieren lassen. Die Staabs-Officiers und Quartierhauptleute werden von dem Kleinen Rath beeidigt.

§. 53. Sämmlliche Subaltern-Officiers werden von der Militar-Commission ernannt, diejenigen vom Succurs-Regiment unter Standes-Regel, diejenigen der Reserve aber von der Militar-Commission brevetiert.

§. 54. Der Oberst, und die drey Oberstlieutenants des Succurs-Regiments werden gemeinschaftlich der Militar-Commission einen dreyfachen Vorschlag machen, wenn Officiersstellen bey dem Succurs-Regiment zu vergeben sind.

§. 55. Die Aidemajors und Bataillons-Quartiermeister können, ohne Rücksicht auf Anciennität, erstere aus den Hauptleuten oder Oberlieutenants, letztere aber aus den Ober- oder Unterlieutenants gewählt werden.

§. 56. Für diejenigen Officiersstellen, zu welchen man nicht nach der Anciennität befördert wird (nämlich die Stellen der Aidemajors, Quartiermeister, Adjutanten, zweyten Unterlieutenants und Fähndriche) werden die Quartierhauptleute zwey Subjecte vorschlagen, wobey es dem Mitgliede der Militar-Commission, welchem die

Inspection des betreffenden Kreises aufgetragen ist, überlassen bleibt, nach Gutbefinden noch zwei andere beizufügen. Hierbei bleibt jedoch der Fall ausgenommen, da vom Succurs-Regimente austretende Officiere einem Quartier angewiesen wurden, wo dann Letztere ihren Rang nach dem Datum ihres Brevets nehmen.

§. 57. Für diejenigen Officiersstellen der Artillerie, Cavallerie und Scharfschützen der Reserve, zu denen man nicht nach der Anciennität befördert wird, soll der Militär-Commission, mit Vorbehalt des im §. 56. den vom Succurs-Regimente austretenden Officiers erteilten Vorzugs, ein dreifacher Vorschlag, von den Chefs des betreffenden Corps, gemacht werden.

§. 58. Das Avancement bey der Infanterie des Succurs-Regiments geschieht nach der Anciennität vom zweyten Unterlieutenant bis zum Hauptmann inclusive durch das ganze Regiment; bey der Artillerie und den Scharfschützen des Succurs-Regiments durch beyde Compagnien; bey der Cavallerie durch die Compagnie.

§. 59. Wenn es vom Staab des Succurs-Regiments verlangt wird, können auch aus fremden Diensten retirirte Officiers oder Officiers der Reserve in die Colonne einrücken.

§. 60. Bey der Reserve-Infanterie geht das

Avancement vom zweiten Unterlieutenant bis zum Hauptmann inclusive nach der Anciennität durch das ganze Quartier.

§. 61. Bey der Artillerie der Reserve geht das Avancement durch alle vier Compagnien; bey den Scharfschützen und der Cavallerie hingegen nur durch die Compagnie.

§. 62. Die Standes = Legion erwählt ihre Officiers selbst; jedoch wird für den Oberstlieutenant und die Hauptleute die Bestätigung der Regierung, für die Subalternen = Officiers aber die Bestätigung der Militar = Commission erfordert, und wann dieselbe erfolgt ist, werden die betreffenden Officiers, auf gleiche Weise brevetiert, wie die Officiers der Reserve. Sie werden auch auf ähnliche Weise entlassen.

§. 63. Die Unterofficiers aller zum Succurs = Regiment gehörenden Compagnien der verschiedenen Waffen, werden durch die Hauptleute, auf Genehmigung des Bataillons = Commandanten und des Obersten des Regiments, erwählt, und bey der nächsten Musterung, oder wenn sonst die Truppen unter Gewehr treten, den Compagnien durch einen Officier von der Compagnie vorgestellt.

§. 64. Bey den Reserve = Truppen ernennen die Hauptleute ihre Unterofficiers unter Vorbehalt

der Genehmigung der betreffenden Staats-Officiers
und Quartierhauptleute.

VI. Abschnitt.

Ausnahmen vom Militär-Dienst.

A. Dispensationsfälle.

§. 65. Von allem persönlichen Militärdienst
sind ausgenommen :

1.) Die Geistlichen.

2.) Alle jungen Leute, welche die Theologie
studieren.

3.) An öffentlichen Schulen wirklich statio-
nierte Lehrer.

4.) Alle von dem Sanitäts-Rath anerkannten
Aerzte und Wundärzte, insofern solche nicht in
dieser Beziehung irgend einem Corps beigeordnet
worden.

5.) Die durch den Sanitäts-Rath patentierten
und angestellten Thierärzte.

6.) Alle nachbenannten Behörden, Beamten
und Angestellten, so lange sie in ihren Aemtern
stehen und angestellt sind: es wäre dann, daß sie
aus freyem Willen sich zur Annahme von Militär-
stellen entschließen würden, die mit ihren übrigen
Amtspflichten und Verrichtungen verträglich sind :

a. Die Mitglieder des Kleinen und Großen Rathes und des Obergerichts, nebst ihren ersten Kanzlenbeamten u. ihren Waibel.

b. Die von dem Kleinen Rath ernannten Secretaire der Regierungs-Commissionen.

c. Die Bezirks- und Unterstatthalter und ihre Waibel.

d. Die Mitglieder der Bezirksgerichte und die Bezirksgerichtschreiber.

e. Die sämmtlichen Notarien.

f. Die beyden Salz- und die drey Postbeamten.

g. Der Stempelverwalter.

h. Der Staats-Cassierer.

i. Der Spitalmeister und der erste und zweyte Spitalschreiber.

k. Der Waisen- und Zuchthausverwalter.

l. Der Zeugwart.

m. Die Pulvermacher.

7.) Alle diejenigen, die wegen ihren, durch die Wundgeschau constatirten Gebrechen zum Militärdienste untauglich sind, so lange diese Gebrechlichkeit dauert, nach Anleitung des darüber von der Militär-Commission aufzustellenden Reglements.

Vom Dienste bey dem Succurs-Regiment
abgenommen sind ausgenommen:

1.) Jeder einzige Sohn einer Wittwe oder eines mehr als 60jährigen Vaters.

2.) Jeder Elternlose, der beweisen kann, daß er als Familienvater einem ganzen Hauswesen oder Gewerbe vorstehe.

Die Eltern mehrerer Söhne sind berechtigt, die Ausnahme eines derselben vom Dienst beim Succurs-Regiment zu verlangen.

B. Unfähigkeit.

§. 66. Unfähig und unwürdig fürs Vaterland die Waffen zu tragen sind alle diejenigen, welche zu einer entehrenden Strafe verurtheilt worden sind.

§. 67. Wer hingegen der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte durch einen richterlichen Urtheilspruch nur auf eine bestimmte Zeit verlustig war, soll, nach Wiedererlangung derselben, auch wieder fähig seyn, für das Vaterland die Waffen zu tragen.

VII. Abschnitt.

Dienstzeit.

§. 68. Die Oberofficiers aller Waffen, so wie die Unterofficiers und Gemeinen der Dragoner-Compagnie und der beiden Artillerie-Compagnien des Succurs-Regiments sind sechs Jahre bey die-

fem Corps zu dienen verpflichtet, die Unterofficiers und Gemeinen der Infanterie und der Scharfschützen hingegen nur vier Jahre.

§. 69. Bey der Reserve dauert die Dienstzeit so lange, bis das zur gänzlichen Entlassung von der Militärverpflichtung bestimmte Alter erreicht ist. (Siehe §. 28. dieses Gesetzes.)

VIII. Abschnitt.

Kriegszucht.

§. 70. Die Kriegszucht soll bey den Contingentstruppen des Cantons, wenn sie bey einem endsgenösslichen Truppencorps, oder in endsgenösslichem Sold stehen, nach den gemeinenendsgenösslichen Militär-Gesetzen und nach den Vorschriften gehandhabet werden, welche die Tagsatzung darüber festsetzt.

§. 71. Für den Dienst im Innern des Cantons, und so lange die Truppen nicht unter dem Central-Commando stehen, wird man sich für die Handhabe einer guten Mannszucht, und die Bestrafung gesetzwidriger Vergehen nach den Vorschriften richten, welche die Regierung des Cantons für die unter den Waffen oder im Dienst stehende Mannschaft zu verordnen für gut finden wird.

I X. A b s c h n i t t.

M o n t i e r u n g s - C a s s a.

A. Bestimmung der Montierungs-Cassa.

§. 72. Die Montierungs-Cassa liefert dem Artilleristen des Succurs-Regiments, vom Feldweibel abwärts, beim Eintritt in den Activdienst für die Dauer der ganzen Dienstzeit einen kurzen Rock, nach der Ordonanz, ein paar lange Beinkleider, ein paar schwarze Ueberstrümpfe, und mit Anfang des 4ten Dienstjahrs ein zweytes paar Beinkleider; dem Scharfschützen und Infanteristen hingegen, sobald er in effectiven Militar-Dienst trittet, einen kurzen ordonanzmäßigen Rock, ein paar Beinkleider und ein paar schwarze Ueberstrümpfe. Den ordonanzmäßigen Hut hat sich der Mann selbst anzuschaffen. Wenn ein Unterofficier der Dragoner oder der Scharfschützen, nach Erfüllung der gesetzlich bestimmten Dienstzeit, sich erklärt, annoch zwei Jahre lang seine Dienste beim Succurs-Regiment freiwillig fortsetzen zu wollen, — so hat er zwölf Franken aus der Montierungs-Cassa zu beziehen, wogegen ihm ordentliche Unterhaltung seiner Montierung obliegt. In gleichem Fall und unter gleicher Verpflichtung gebührt einem Unterofficier der Artillerie oder der

Infanterie zehn Franken aus der Montierungs-Cassa.

§. 73. Jeder Dragoner des Succurs-Regiments, vom Feldweibel abwärts, wird, unter der Bedingung, daß er sich complet nach der Ordonanz armiere, montiere und equipiere, mit 160 Franken aus der Montierungs-Cassa ausgestattet.

§. 74. Nach vollendeter Dienstzeit bey dem Succurs-Regiment bleibt die Montierung das Eigenthum dessen, der sie besitzt, und soll hernach, bey dem Austritt von diesem Corps, keine Rück-erstattung an die Montierungs-Cassa statt haben.

§. 75. Diejenigen hingegen, welche eine Dot-tation aus der Montierungs-Cassa erhalten haben, und vor vollendeter Dienstzeit vom Succurs-Regi-ment austreten, sind verpflichtet, diese Ausstättung nach folgendem Verhältnisse zu vergüten:

	Ein Infan- terist.	Ein Artille- rist.	Ein Scharf- schütze.	Ein Cavalle- rist.
Im ersten Jahre	18	30	20	140
Im zweyten Jahre	14	24	15	120
Im dritten Jahre	10	18	10	100
Im vierten Jahre	6	12	6	80
Im fünften Jahre	—	6	—	60

B. Beiträge zur Montierungs-Cassa.

§. 76. Jeder Cantonsangehörige, der sich im

Alter vom angetretenen 41 bis zum zurückgelegten 60 Jahr befindet, zählt ohne alle Ausnahme, so wie auch alle diejenigen, vom angetretenen 20 Jahr an gerechnet, welche keine effectiven Militärdienste beim Succurs-Regiment, der Standes- Legion, oder der Reserve leisten, einen jährlichen Beitrag von einem Schweizerfranken in die Montierungs-Cassa.

§. 77. Alle Geldbussen, die von Angehörigen des Succurs-Regiments bezahlt werden, fallen in die Montierungs-Cassa. Hiervon sind nur diejenigen Bussen ausgenommen, die, wegen Verabsäumung von Schießtagen, auf den Schützenständen erlegt, und wieder zu Schützengaben verwendet werden sollen.

C. Verwaltung der Montierungs-Cassa.

§. 78. Die zur Verwaltung der Montierungs-Cassa verordnete Commission besteht aus:

- 2 Mitgliedern des Kleinen Rathes.
- 2 Mitgliedern des Großen Rathes.
- 2 Mitgliedern der Militär-Commission.
- 2 Quartierhauptleuten.

§. 79. Diese Commission legt alljährlich der Militär-Commission, zu Händen des Kleinen Rathes, eine genaue Rechnung über ihre Einnahme und Ausgabe vor.

X. Abschnitt.

Bewaffung.

§. 80. Jeder Infanterist, vom Feldweibel abwärts, er sey vom Succurs-Regiment oder nicht, hat sich gute, ordonanzmäßige Waffen und Lederzeug, worunter auch der Tornister begriffen ist, anzuschaffen. Die Gewehre der Infanterie sollen von zweylöthigem Caliber und mit einem guten Schloß und einem Bajonet, nach der von der Militär-Commission bestimmten Ordonanz, versehen seyn.

§. 81. Alle Unterofficiers, Corporals und Gemeine der übrigen Waffen, sie seyen vom Succurs-Regiment oder nicht, haben die gleiche Verpflichtung; und zwar sollen die Pistolen der Dragoner von gleichem Caliber, wie die Infanterie-Gewehre seyn; und die Waidmesser der Scharfschützen auf die Stutzer gepflanzt werden können.

§. 82. Die Scharfschützen sollen zum Gebrauch im Felde, nebst dem Waidtack, noch mit einem Tornister, welcher, gleich denen der Infanterie und Artillerie, an zwey Riemen getragen wird, versehen seyn.

§. 83. Bey denjenigen Corps, wo den Tambours die Trommeln, und den Spielleuten die Instrumente nicht vom Corps angeschafft werden,

sollen sie gehalten seyn, sich dieselben, nebst dem Seitengewehr, selbst anzuverschaffen.

§. 84. Bey jedem Aufgebote soll der Mann in seinem Tornister nachfolgende, zur Gesundheit und Reinlichkeit nothwendige Stücke mit sich bringen :

- 2 Hemder.
- 2 Paar Strümpfe.
- 1 Paar Schuhe.
- 1 Haarkamm.

Das nöthige Geräth zur Reinigung der Waffen und Kleidungen.

§. 85. Wenn das Succurs-Regiment, oder Abtheilungen desselben, in effectiven Dienst treten, so werden der Mannschaft Waffen, Trommeln und Lederzeug, mit Ausnahme des Tornisters, gegen Empfangscheine der Hauptleute, aus dem hiesigen Zeughause, an welches sie dieselben, bey ihrer Rückkehr, in gutem Stande wieder abzuliefern haben, zugestellt.

XI. Abschnitt.

Montierung.

§. 86. Die Unterofficiers, Corporals und Gemeinen der Frey-Compagnien sollen gehalten seyn, sich einen Hut, einen kurzen Rock, eine schwarze Halsbinde, ein Paar willerne lange

Ueberhosen und ein Paar Ueberstrümpfe anzuschaffen; alles nach der von der Militär-Commission zu bestimmenden Ordonanz.

Die übrigen Infanterie-Compagnien der Reserve können nur zur Anschaffung eines Hutes, einer schwarzen Halsbinde, eines Paares zwillerner langer Ueberhosen und eines Paares Ueberstrümpfe angehalten werden; alles nach Maaßgabe der Ordonanz.

§. 87. Hingegen sind alle von dem Succurs-Regiment unter die Reserve eintretenden Individuen aller Waffen, so wie die aus den Frey-Compagnien der Infanterie unter die Ordinari-Compagnien der Infanterie-Reserve Tretenden gehalten, bis zu erreichtem gesetzlichem Dienstentlassungs-Alter ihre vollständige Montierung bezubehalten.

§. 88. Bey der Reserve der Artillerie haben sich Unterofficiers, Corporals und Gemeine den Hut, ein Paar Ueberstrümpfe und den sogenannten Feuerrock, nach der Ordonanz, anzuschaffen. Die von den beyden Artillerie-Compagnien des Succurs-Regiments in dieses Corps Tretenden aber werden (nach §. 87.) ihre Montierungen bezubehalten verpflichtet; wer hingegen bey den Scharfschützen, oder der Cavallerie, aufgenommen zu werden wünscht, ohne vorher in dieser Eigen-

schaft beim Succurs-Regiment gedient zu haben; so wie, wer unter den Schiffleuten dienen will, — ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach seinem Eintritt sich complet nach der Ordonanz zu montieren.

§. 89. Die Unterscheidungszeichen der verschiedenen Grade sind diejenigen, welche das gemeinendgenössische Militär-Reglement für die Truppen aller Cantone gleich bestimmt hat.

XII. Abschnitt.

Instruktion. Sold.

§. 90. Die Exercier- und die Tambouren-Ordonanz sind die Endgenössischen.

§. 91. Wenn die Truppen des Cantons Zürich in Endgenössischem Dienste stehen, so beziehen sie die durch das endgenössische Militär-Reglement bestimmten Besoldungen und Rationen. Im besondern Dienste des Cantons aber bestimmt jederzeit der Kleine Rath den Sold und die Rationen.

XIII. Abschnitt.

Bestimmung des Rangs der Officiere und der verschiedenen Waffen.

§. 92. Sobald Officiers in der Uniform im Dienst oder unter Gewehr sind, nimmt der Officier von höherem Grad über den vom minderen Grade,

von welcher Waffe auch der eine oder andere seyn mag, jederzeit und unbedingt den Rang.

§. 93. Unter den Officieren von gleichem Grade entscheidet das Datum des Brevets den Rang.

§. 94. In Rücksicht des zu übernehmenden Commando bey Detaschements, die aus verschiedenen Truppenarten componiert sind, wird unter Officieren von gleichem Grade (ohne Rücksicht auf das Datum des Brevets) in einem besetzten Orte oder geschlossener Feldschanze der Officier von der Artillerie das Commando des ganzen Detaschements übernehmen. In jedem andern Falle aber, in welchem sich ein solches Detaschement befinden kann, oder wenn auch im ersten Fall kein Artillerie-Officier vorhanden wäre, soll unter den Officieren von gleichem Grade, je der älteste nach dem Datum des Brevets, das Commando des ganzen Detaschements, und mit diesem auch die Verantwortlichkeit für das Ganze übernehmen, indem zwischen den verschiedenen Corps kein Rang statt haben wird. Hierbey hat jedoch die Ausnahme statt, daß bey einem aus verschiedenen Truppenarten componierten Detaschement, welches mit besonderer Rücksicht auf die eine oder andere Waffe ausgeschiedt werden muß, es dem Truppen-Commandanten, auf dessen Befehl das Detaschement ausgesandt wird, überlassen seyn soll, je nach

den Umständen, unter den Officiers von gleichem Grade zu bestimmen, wer das Commando des Ganzen übernehmen soll. — In Endgenössischem Dienste wird das Gutbefinden des Generalen oder Obercommando's über diese Verhältnisse entscheiden.

§. 95. In Paradeordnung nimmt die Artillerie den rechten Flügel, die Scharfschützen und Dragoner, als leichte Truppen, den linken Flügel, die Infanterie das Centrum. In der Schlachtordnung, und bey allen übrigen Gelegenheiten, werden die Truppen nach dem Gutbefinden des commandierenden Officiers aufgestellt.

XIV. Abschnitt.

Musterungen und Waffenübungen.

Exerciermeister.

§. 96. Ein jedes der drey zum Succurs-Regiment gehörenden Infanterie-Bataillons soll alljährlich zweymahl, auf eine von der Militär-Commission zu bestimmende Zeit, in dem Umfange des betreffenden Kreises gemustert und in den Waffen geübt werden.

§. 97. Die eine dieser Musterungen soll, als Vereinigungs-Musterung, jederzeit in einem Tage beendigt seyn. Die zweyte hingegen, als Hauptmusterung, kann, wenn es die Militär-Commis-

tion zur Uebung im Exercieren, Feuern und Manoeuvrieren mit ganzen Bataillons, für nothwendig erachtet, zwey Tage nach einander fortdauern.

§. 98. Der Oberst des Succurs-Regiments soll wenigstens allen Hauptmusterungen beywohnen, um über die Bataillons Inspection zu halten.

Die Oberstlieutenants werden allen Musterungen Ihrer Bataillons beywohnen.

§. 99. Die beyden, zum Succurs-Regiment gehörenden Artillerie-Compagnien, werden alljährlich einmahl durch den Obersten des Succurs-Regiments bereinigt und gemustert.

§. 100. Ihre Hauptmusterung hingegen, wo sie im Gebrauche des Geschüzes geübt werden, sollen sie nach Anleitung des §. 108. abhalten.

§. 101. Die beyden Scharffschützen-Compagnien des Succurs-Regiments werden jährlich zweymahl entweder gemeinschaftlich mit einem Infanterie-Bataillon des Succurs-Regiments, oder, nach Gutbefinden des Obersten des Regiments, durch Ihn an einem schicklich gelegenen Orte gemustert und in den Waffen geübt. Jedoch soll auch bey diesen Compagnien die Eine Musterung in einem Tage beendigt seyn. Die Andere kann zwey Tage dauern.

§. 102. Die zum Succurs-Regiment gehö-

rende Dragoner-Compagnie, soll jährlich ebenfalls unter Aufsicht des Obersten des Succurs-Regiments, auf gleiche Weise wie die Scharfschützen, gemustert und in den Waffen geübt werden.

§. 103. Die jährlich bey dem Succurs-Regiment eintretende Ergänzungs-Mannschaft der Infanterie, Artillerie, und Scharfschützen, wird in verschiedenen Abtheilungen, für so lange Zeit, als die Militar-Commission es für gut findet, in die Hauptstadt berufen, wo sie vorzüglich an eine gute Kriegszucht gewöhnt, gehörig im Exercieren und Manoeürieren unterrichtet werden, und den Garnisonsdienst versehen soll.

§. 104. Die jährlich bey der Dragoner-Compagnie des Succurs-Regiments eintretende Ergänzungs-Mannschaft wird auf drey Wochen mit den Pferden in die Stadt berufen, und während dieser Zeit zweckmäßig unterrichtet.

§. 105. Es werden jährlich über die Reserve-Infanterie eines jeden Quartiers durch die Quartierhauptleute zwey Musterungen abgehalten, worüber die Militar-Commission jedes Mal die nähere Anleitung erteilt.

Die erste ist eine Vereinigungs-Musterung und wird im Laufe des Monats May abgehalten. Bey dieser Inspection über die Mannschaft ihrer

Quartiere, werden die Quartierhauptleute jedesmahl mehrere Exercierplätze zusammen nehmen.

Ben der zwayten Musterung, die im September vor sich gehen soll, muß die Reserve = Infanterie des ganzen Quartiers zusammen berufen und in den durch das Exercier = Reglement für die Endgenössliche Infanterie vorgeschriebenen Feuern und Evolutionen geübt werden.

§. 106. Keine dieser Musterungen darf länger als einen Tag dauern.

§. 107. Die gegenwärtig wirklich ernannten Oberstlieutenants der Infanterie = Reserve halten alljährlich, an einem von der Militär = Commission zu bestimmenden Tag, Musterung über die auf dem Biquet befindlichen Frey = Compagnien.

§. 108. Die Musterung des Artillerie = Corps wird, in Folge der jeweilen von der Militär = Commission zu treffenden Bestimmungen, in gutfindenden Abtheilungen, zu zwey Tagen um, unter Aufsicht und Leitung eines Staabsofficiers der Artillerie, statt haben; ben welcher Gelegenheit der von der Regierung ernannte Inspector des Artillerie = Contingents die Inspection einnehmen wird.

§. 109. Die Artillerie = Reserve wird jährlich vier Trull = Musterungen abhalten.

§. 110. Ueber jede Scharffschützen-Compagnie der Reserve wird jährlich einmahl, nach Anleitung des Chef dieses Corps, eine Musterung abgehalten, wo dann die Scharffschützen in den dieser Truppenart eigenen Manoeuvres und Feuern geübt werden.

§. 111. Sämmtliche Scharffschützen sowohl des Succurs-Regiments, als der Reserve, sind gehalten, an den dazu bestimmten Sonntagen auf den ihnen angewiesenen Schießplätzen sich, unter der Aufsicht eines Officiers oder wenigstens eines Unterofficiers, im Zielschießen zu üben, und auf diese Weise wenigstens sechs Schießtage zu erfüllen.

§. 112. Die Dragoner der Reserve halten jährlich, nach Anleitung des Chef ihres Corps, Compagnien-Weise ihre Vereinigungs-Musterungen.

§. 113. Ihre Hauptmusterung wird Escadronsweise, unter der Aufsicht und Leitung des Chef ihres Corps, abgehalten, und kann, je zu zwey Jahren um, zwey Tage dauern; die in dem betreffenden Bezirke befindlichen Dragoner des Succurs-Regiments sind verpflichtet, sich bey derselben einzufinden.

§. 114. Die Compagnie Schiffleute wird jährlich einmahl unter der Aufsicht eines Mitglieds der Militar-Commission gemustert.

§. 115. Die Militär-Commission bestimmt die Anzahl der Exercierplätze in jedem Quartier.

§. 116. Von ihr werden die Exerciermeister, auf den Vorschlag der Quartierhauptleute, erwählt und mit Ernennungsacten versehen.

§. 117. Vorher müssen dieselben bey einer, nach Anleitung der Militär-Commission, mit ihnen vorzunehmenden Probe, ihre Fähigkeit zu dieser Stelle an den Tag gelegt haben.

§. 118. Ein Exerciermeister ist, so lange er diese Stelle bekleidet, zu keinen andern militärischen Diensten verpflichtet.

§. 119. Er bleibt in dem Grade, welchen er in dem Corps, in dem er zuletzt diente, bekleidete. Hätte er aber einen geringern Grad, als den eines Feldweibels, so erhält er denselben durch seine Stelle.

§. 120. Die Exerciermeister werden durch die Leute, welche sie instruiren, besoldet. Für jedes der zwey ersten Jahre des Unterrichts, zahlt der Mann an den Exerciermeister zwey Bagen; in der Folge jährlich nur noch einen Bagen. Dieser Betrag muß von den Gemeindräthen bezogen, und mit Ende jedes Jahres entrichtet werden.

§. 121. Die bey der Infanterie-Reserve eintretende junge Mannschaft muß in jedem der zwey

ersten Jahre an zwölf Sonntagen, jedesmahl nach beendigtem Gottesdienst, auf den von den Quartierhauptleuten bezeichneten Exercierplätzen in den Waffen geübt werden; die übrige Mannschaft wird jährlich nur an sechs Sonntagen diese Uebung vornehmen.

§. 122. Außert den für die Reserve vorgeschriebenen Exerciertagen sollen sämtliche Unter-Officiers und Gemeine der Infanterie des Succurs-Regiments und der Reserve, im Schiessen nach dem Ziel mit scharfen Patronen geübt werden, so daß an einem solchen Uebungstage, deren jährlich drey abgehalten werden sollen, — jeder Mann wenigstens drey Schüsse zu thun hat.

§. 123. Sämmtliche Infanterie-Officiers, besonders aber die Aidemajors und Adjutanten, werden diesen Exercier- und Schießtagen so oft als möglich beywohnen; und die Quartierhauptleute dafür sorgen, daß bey denselben keine Abweichungen von der Ordonanz zugelassen und militärische Ordnung und Anstand beobachtet werden.

XV. Abschnitt.

Piquets- oder Bereitschafts-Tour.

§. 124. Das Succurs-Regiment, als erstes Endgenössisches Contingent, soll zum Dienste des

Vaterlandes innerhalb oder außerhalb des Cantons, in beständiger Bereitschaft stehen.

§. 125. Da indessen auch nur einzelne Abtheilungen desselben in den Fall kommen können, in activen Dienst gesetzt zu werden, und es unumgänglich nothwendig ist, im Voraus die Reihenfolge anzuordnen, nach welcher das Aufgebot die verschiedenen Officiers sowohl, als die Abtheilungen der Mannschaft treffen soll, so sind dießfalls folgende Bestimmungen festgesetzt.

§. 126. Jeder der drey Oberstlieutenants oder Bataillons-Commandanten des Succurs-Regiments, ist nach folgendem tour de rôle sechs Monate auf dem Piquet. Mit dem 1sten Juli 1813 tritt der Oberstlieutenant oder Commandant des ersten Bataillons seinen Piquetstour an; den 1sten Januar 1814 folgt der Commandant des zweyten; den 1sten Juli 1814 der Commandant des dritten Bataillons. Am 1sten Januar 1815 ist die Reihe wieder am Commandant des ersten Bataillons, und sofort; wobei jedoch bestimmt festgesetzt wird, daß diese Piquetstour keinen Einfluß auf die Ablösung der Truppen haben soll, wenn solche in eidgenössischem Dienste stehen.

§. 127. Zugleich mit seinem Oberstlieutenant oder Commandanten ist der Staab und das Bataillon auf dem Piquet.

§. 128. Die gleiche Piquetstourbestimmung gilt auch für die wirklich ernannten Oberstlieutenants der Infanterie = Reserve.

§. 129. Die Militär = Commission kann in besondern Fällen ein anderes Bataillon als das auf dem Piquet stehende, an dessen Stelle marschieren lassen. Wenn z. B. letzteres kurz vorher, ehe der Bereitschaftstour dasselbe traf, in effectivem Dienst gestanden wäre.

§. 130. Wenn ein zusammengesetztes Bataillon des Succurs = Regiments in effectiven Dienst treten müßte, so wird es von dem auf dem Piquet stehenden Oberstlieutenant commandiert.

§. 131. In diesem Falle giltet für den Staat folgender Piquetstour :

Mit dem Oberstlieutenant des ersten Bataillons marschirt der Aidemajor des zweiten, der Quartiermeister des dritten Bataillons, der Adjutant des ersten, der Fähndrich des zweiten Bataillons.

Mit dem Oberstlieutenant des zweiten Bataillons marschirt der Aidemajor des dritten, der Quartiermeister des ersten, der Adjutant des zweiten, der Fähndrich des dritten Bataillons.

Mit dem Oberstlieutenant des dritten Bataillons marschirt der Aidemajor des ersten, der

Quartiermeister des zweiten, der Adjutant des dritten, und der Fähndrich des ersten Bataillons.

§. 132. Die Compagnien zu dem zusammen-
gesetzten Bataillon werden, auf die von der Militär-
Commission zu bestimmende Weise, aus den betref-
fenden Bataillons durch das Loos bezeichnet.

§. 133. Jedesmahl wo nur eine von den bey-
den Artillerie- oder Scharfschützen-Compagnien des
Succurs-Regiments marschieren soll, wird die
Militär-Commission entweder verfügen, welche zu
marschieren hat, oder das Loos unter ihnen ent-
scheiden lassen.

§. 134. Die Landeslegion hat gleich den
Frey-Compagnien einen Piquetstour unter sich,
und soll desnahen alljährlich die Hälfte dieses Corps
auf dem Piquet befindlich seyn.

§. 135. Die Frey-Compagnien eines jeden
Quartiers werden mit bleibenden Nummern I und
II bezeichnet. Es macht dermahlen die Grenadier-
Compagnie den Anfang im Piquetstour; mit dem
ersten May des folgenden Jahres 1814 kömmt
die leichte Infanterie-Compagnie auf das Piquet,
und so wechselt der Piquetstour jährlich mit dem
ersten May unter den beyden Frey-Compagnien
eines jeden Quartiers ab; also daß die auf dem
Piquet stehenden Frey-Compagnien das zweyte,

und die nicht auf demselben Befindlichen im Nothfall das dritte Contingent ausmachen.

§. 136. Wenn ein aus Frey-Compagnien bestehendes Infanterie-Bataillon aufgeboden wird, so soll der Oberstlieutenant von dem Kleinen Rathe auf den Vorschlag der Militar-Commission auf die gewohnte Weise ernannt werden, falls er noch nicht wirklich ernannt ist; alle übrigen zu dem Bataillonsstab gehörenden Officiers und Unterofficiers sollen durch das Loos aus dem (nach §. 144.) in den Quartieren bereits aufgestellten Staabspersonale gezogen werden.

§. 137. Wenn bey einem Aufgebote des zweyten oder dritten Contingents, ein Bataillon aus allen drey Kreisen zusammengesetzt wird, so wird die Militar-Commission bestimmen, in wie weit das Loos unter den auf dem Piquet stehenden Compagnien zu entscheiden habe.

§. 138. Wenn ein zweytes oder drittes Contingent an Artillerie gefordert wird, so werden zuerst die Compagnien No. 3 und 4, und erst dann die Compagnien No. 5 und 6 in effectiven Dienst treten.

§. 139. Um die Cavallerie- und Scharfschützen-Compagnien des zweyten und dritten Contingents zu bilden, wird die betreffende Mannschaft einzeln durch das Loos und zwar allervorderst

aus den Freyreutern und Freyschützen gezogen. Die Officiers und Unterofficiers werden durch die betreffenden Chefs zum Voraus bezeichnet.

§. 140. Außer den Frey-Compagnien sind sämtliche Reserve-Infanterie-Compagnien (Füß-
lier- oder Ordinari-Compagnien) eines jeden Quartiers mit bleibenden Nummern bezeichnet, nach welchen die Piquetstour unter ihnen bestimmt wird; und zwar so, daß jährlich zwey derselben in jedem Quartier auf dem Piquet stehen, um auf den Fall gebraucht zu werden, wo die das zweyte und dritte Contingent bildenden, sämtlichen Frey-Compagnien bereits marschirt wären. Von diesem Piquetstour ist jedoch die bloß zur Ergänzung der übrigen Compagnien dienende Depotscompagnie eines jeden Quartiers (§. 12.) ausgehoben.

§. 141. Wenn mehr als das dreyfache Contingent an Cavallerie und Scharfschützen gestellt werden sollte, — so ist auch sämtliche, außert der Zahl der Freyreuter und Freyschützen, unter diesen Waffen eingeschriebene Mannschaft dem Loos zu unterwerfen.

XVI. Abschnitt.

Aufsicht und Leitung der Quartiere.

§. 142. In jedem Quartier ist ein in dessen

Umfang selbst, oder in der Nähe desselben wohnender Quartierhauptmann aufgestellt. Er ist die erste Militär-Person in dem Quartier, welches unter seiner Aufsicht und Leitung steht. Durch ihn werden alle von der Militär-Commission befohlenen Truppenaufgebote angeordnet und alle ihm von derselben, bezüglich auf die Leitung seines Quartiers, aufgetragenen Geschäfte besorgt.

§. 143. Die Quartierhauptleute sind nicht befugt, ohne Vorwissen und Bewilligung der Militär-Commission irgend eine Art von Truppen aufzuzubieten und in Bewegung zu setzen.

§. 144. Bei jedem Quartier soll, vom Aidesmajor abwärts, ein Staatspersonale angestellt seyn, gleich demjenigen eines Bataillonsstaabs des Succurs-Regiments.

§. 145. Der Quartierhauptmann hat sich in Geschäften des Quartiers unmittelbar an die Militär-Commission selbst zu wenden, mit Ausnahme aller auf die Inspection des betreffenden Kreises Bezug habenden Geschäfte, über welche er mit dem mit derselben beauftragten Mitgliede der Militär-Commission in Correspondenz steht. (Siehe XVII. Abschnitt.) In Geschäften des Succurs-Regiments hingegen wendet er sich an den betreffenden Oberstlieutenant, oder an das Regiments-Commando, sowie für alles, was die Artillerie, Scharfschützen

und Cavallerie der Reserve betrifft, an die Chefs dieser verschiedenen Corps.

§. 146. Die Quartierhauptleute halten genaue Aufsicht über den Zustand der ordnungsmäßigen Waffen, Montierungsstücke und Lederzeugs der Infanterie-Compagnien ihrer Quartiere, und werden bey den Musterungen auch vorzüglich auf diesen Gegenstand ihr Augenmerk richten.

§. 147. Sie führen die Verzeichnisse über das Fuhrwesen ihrer respectiven Quartiere, und werden dieselben alljährlich auf den 15ten Februar der Militar-Commission einsenden.

§. 148. Jeder Quartierhauptmann ist ferner verpflichtet, sich ein Quartierbuch, nach der Anweisung, welche ihm hierüber von der Militar-Commission gegeben werden wird, einzurichten und sorgfältig nachzuführen. In demselben soll die ganze milizpflichtige Mannschaft seines Quartiers aufgezeichnet seyn, und alle dießfälligen Veränderungen genau bemerkt werden.

§. 149. Ueber alle in ihren Quartieren bezogenen Bussen, insoferne dieselben nicht Angehörige des Succurs-Regiments betreffen, werden die Quartierhauptleute ein genaues Verzeichniß führen, und dasselbe, unter Anzeige der Verwendung, jährlich auf den 15. Februar der Militar-Commission einsenden.

Das Verzeichniß der von Angehörigen des Succurs-Regiments bezogenen Bussen hingegen, welche, laut IX. Abschnitt S. 77. dieses Gesetzes, an die Montierungs-Cassa zu liefern sind, werden die Quartierhauptleute jeweilen in der letzten Hälfte des Christmonats dem Staabs-officier, der die Bussen auferlegt hat, einsenden.

§. 150. Uebrigens haben die Quartierhauptleute für den richtigen Bezug sowohl der gesetzlichen Beiträge an die Montierungs-Cassa, als für die Rückerstattung der derselben zufallenden Bussen, zu sorgen, und dieselben zur bestimmten Zeit der Montierungs-Cassa zu verrechnen.

§. 151. Alle von Seite der Militär-Commission an die Quartierhauptleute, zu Handen der in ihren respectiven Quartieren wohnenden Mannschaft ergehenden Befehle, sollen von letztern wo möglich durch die Exerciermeister weiter befördert werden. Damit aber diese Befehle in jedem Falle mit der gehörigen Beförderung und Genauigkeit an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, — so sollen auch die Gemeindammänner verpflichtet seyn, nöthigen Falls alle dießfälligen Aufträge der Quartierhauptleute anzunehmen und zu vollziehen.

XVII. Abschnitt.

Inspection der Militär-Kreise.

§. 152. Für jeden Militär-Kreis bezeichnet

die Militar-Commission eines ihrer Mitglieder, dem die specielle Aufsicht über denselben aufgetragen ist.

S. 153. Dieses Mitglied der Militar-Commission wird jährlich, nach der Reihenordnung, über zwei Quartiere seines Kreises, zur Zeit wo die Musterungen abgehalten werden, Inspection einnehmen, um nachzusehen, in welchem Zustande sich die Infanterie des Quartiers befinde, und sich zu versichern, daß einerseits dem Gesetze und den Befehlen der Militar-Commission in allen Theilen ein Genügen geschehe, andererseits aber in der Execution keine willkürlichen Ausdehnungen derselben statt finden; auch allfällige begründete Klagen anzuhören, und über alles der Militar-Commission einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

XVIII. Abschnitt.

Beurlaubungen.

S. 154. Ein Unterofficier, Corporal oder Gemeiner von der Infanterie des Succurs-Regiments, der sich für einige Zeit aus dem Canton begeben will, ist verpflichtet, dieses dem Oberstlieutenant seines Bataillons, die Cavalleristen, Artilleristen und Scharfschützen aber dem Regiments-Commando anzuzeigen, und demselben, nebst Hinterlassung seiner completen Montierung zugleich einen schrift-

lichen Revers von einem zum Militar-Dienst tauglichen Cantonsangehörigen von gleicher Waffe und der entweder nicht dem Loose zum Dienst beym Succurs-Regiment unterworfen, oder wirklich bereits aus demselben entlassen ist, einzusenden, wodurch dieser sich verpflichtet, an der Stelle des Abwesenden zu marschieren, wenn ein Aufgebot ergehen sollte. Bey erfolgender Rückkunft in den Canton, ist jener verbunden, davon ungesäumt schuldige Anzeige demjenigen Staabs-officier zu thun, von welchem er die Bewilligung zur Abreise erhalten hatte.

S. 155. Ein jeder Officier des Succurs-Regiments, wenn er sich für mehr als acht Tage außert dem Canton aufzuhalten gedenkt, hat dieses dem betreffenden Oberstlieutenant und dem Obersten des Regiments anzuzeigen, und derselben Bewilligung zu gewärtigen, wobey auch beyläufig die Zeit, so die Abwesenheit dauern soll, angemerkt werden muß.

S. 156. Wenn bey einem Ausmarsche des Succurs-Regiments oder eines Theils desselben, ein zu diesem Corps gehörender Unterofficier, Corporal oder Gemeiner sich muthwilliger Weise entfernt hätte, um sich dem Dienste zu entziehen, so soll ein solcher, wenn er nicht nach Verfluß von 14 Tagen, und auf die, durch die öffentlichen

Blätter an ihn ergehende Aufforderung hin, zurückkehrt, und sich bey seinem Corps stellt, falls er späterhin habhaft gemacht werden kann, dem Kriegsgerichte, oder, wenn kein solches aufgestellt wäre, dem Obergerichte als Ausreißer zur verdienten Strafe übergeben werden.

§. 157. Ein Officier, der sich auf diese Weise dem Dienst entziehen würde, soll ebenfalls einem gleichen Tribunal zur Bestrafung übergeben werden.

XIX. Abschnitt.

Versehungen und Entlassungen.

§. 158. Nach verflissener Dienstzeit bey dem Succurs-Regiment steht es jedem Officier, Unterofficier oder Gemeinen frey, seine Versehung zur Reserve zu begehren. Jedoch soll ein jeder verpflichtet seyn, sich deshalb zwey Monate vorher bey dem betreffenden Staabsofficier zu melden.

§. 159. Wenn ein Officier vom Succurs-Regiment, nach vollendeten sechs Dienstjahren, seine Entlassung vom Succurs-Regimente verlangt, so wird das Regiments-Commando dieses der Militär-Commission anzeigen, damit derselbe zu einem Reserve-Corps von gleicher Waffe könne versezt werden.

§. 160. Zu diesem Ende ist bey der Militär-Commission ein eigenes Protocoll eröffnet, in wel-

chem die Austretenden, nach dem Datum ihres Entlassungsgesuches, aufgezeichnet werden, um sie, sowie in irgend einem Quartier oder besondern Reserve = Corps, eine Stelle von ihrem Grade und der nämlichen Waffe erledigt ist, in dieselbe zum activen Dienste einrücken zu lassen.

§. 161. Einem jeden vom Succurs-Regiment austretenden Unterofficier, Corporal oder Gemeinen wird ein Entlassungsschein zugestellt.

Die Officiers erhalten ihre Entlassungs-Atteste durch die Militar-Commission.

§. 162. Kein Officier, Unterofficier oder Corporal kann in dem betreffenden Quartier oder Reserve = Corps unter seinem bey dem Succurs-Regiment bekleideten Grad angestellt werden.

§. 163. Wer einmahl in einer Waffenart dient, kann nicht ohne Einwilligung seines betreffenden Ch:fs, welche jedoch so selten als möglich ertheilt werden soll, in eine andere Waffenart übertreten.

§. 164. Wenn jemand, den das Loos für das Succurs-Regiment betroffen hat, — sich bey demselben ersetzen lassen will, mag dieses mit Vorwissen und Bewilligung des Regiments-Commando, unter nachstehenden Bedingungen geschehen:

1.) Er muß an seiner Stelle einen für den Dienst in jeder Rücksicht tauglichen, aber nicht in

die Classe der dem Loose unterworfenen Mannschaft zählenden Kantonsangehörigen vorstellen.

2.) Der Neueintretende verpflichtet sich zur ganzen Dienstzeit des Austretenden. Beträgt aber diese rückständige Dienstzeit weniger als die Hälfte der ganzen gesetzlichen Dienstdauer, welcher der Austretende unterworfen gewesen wäre, — so muß gleichwohl der für ihn Eintretende sich für so lange Zeit, als jene volle Hälfte betragen hätte, zum Dienste verpflichten, d. h. der einen Infanteristen oder Scharfschützen Ersetzende für zwey, und der einen Cavalleristen oder Artilleristen Ersetzende für drey Jahre.

3.) Der Austretende hat für den Eintretenden, während der ganzen Dauer dessen Dienstzeit, gut zu stehen, und denselben auf seine Kosten, ganz nach der Ordonanz, zu montieren und mit Waffen und Lederzeug zu versehen; er trittet auch an dessen Stelle bey der Reserve ein, und entrichtet sogleich an die Montierungs-Cassa einen Beitrag von Einhundert Franken.

§. 165. Wer einen andern für sich zum Succurs-Regimente stellt, soll sechs Jahre lang, vom Tage der Stellung des Remplaçant gezählt, bey keinem Corps in Vorschlag zu einer Ober-officiersstelle kommen können.

§. 166. In Kriegszeiten werden alle und jede

Entlassungen vom Succurs = Regimente nur am Ende eines Feldzuges bewilligt.

§. 167. Die Militär = Commission ist bevollmächtigt, in außerordentlichen, äußerst dringenden, einzelnen Fällen eine limitierte oder gänzliche Entlassung vom Dienste beyhm Succurs = Regiment zu bewilligen.

XX. Abschnitt.

Invaliden.

§. 168. Den Militairs, die im Dienste des Vaterlandes schwer verwundet oder verstümmelt geworden, sowie auch den Wittwen und Waisen der im vaterländischen Militär = Dienste Umgekommenen, wird die Regierung, auf den dießfälligen Bericht der Militär = Commission, eine den Umständen und den Staatskräften angemessene Unterstützung zukommen lassen.

Zürich, Mittwochs den 19. May 1813.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.